

**Laudatio von Ferdinand Melichar**

## **URheberRECHT UND PRIVATGEBRAUCH**

**Anne Lauber-Rönsberg**

**Eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen und des britischen Rechts.**

Nun gab es nach der Entscheidung des deutschen Gesetzgebers bei Umsetzung der Info-RiLi, die Zulässigkeit der (auch digitalen) Privatkopie beizubehalten bei gleichzeitiger Einschränkung ihrer Durchsetzbarkeit gegenüber technischen Schutzmaßnahmen eine „wahre Flut“ von Dissertationen zu diesem Thema – wie Prof. *Stieper* jüngst aufgestöhnt hat. Er hat 10 davon aufgezählt – die hier zu lobende gar nicht mitgerechnet! Warum wird also gerade diese Arbeit mit dem Heinrich Hubmann-Preis ausgezeichnet?

Die Jury hat sich wohl - neben ihrer Qualität - nicht zuletzt wegen ihres rechtsvergleichenden Ansatzes für diese Dresdner Dissertation entschieden. Mit Deutschland und Großbritannien hat die Verfasserin zwei Staaten für ihre Untersuchung ausgewählt, die als Protagonisten in dem fast schon zum Glaubenskrieg ausartenden Streit der Rechtssysteme gelten können. Kämpft Großbritannien doch in Brüssel – und nicht nur auf diesem Spezialgebiet – um den Einfluss des Copyright-Systems auf das kontinentaleuropäische droit d’auteur System. Und hat Deutschland doch 1965 als erstes Land der Welt das

von Copyright-Anhängern als Levy-System bezeichnete, ja geschmähte Modell einer partiellen Freigabe der Privatkopie mit einer Pauschalvergütung als ausgleichende Konsequenz eingeführt. Heute kennen sämtliche 23 kontinentalen EU Staaten – unterschiedlich ausgestaltet – Pauschalvergütungen für das erlaubte Privatkopieren. Sehr zum Wohle der Rechteinhaber! Nur die vier dem Copyright-System verhafteten Inselstaaten Großbritannien, Irland, Malta und Zypern verbieten mehr oder weniger rigoros die Privatkopie und lehnen daher pauschale Urheberrechtsvergütung ab...

Die Verfasserin stellt gründlich und durchaus ausgewogen die so grundsätzlich unterschiedliche Rechtslage in beiden Systemen dar. Sie hütet sich vor einer Parteiergreifung, behandelt die Thematik gewissermaßen ergebnisoffen. Gerade das macht diese Arbeit regelrecht spannend zu lesen – etwas, das man wirklich nicht von jeder Dissertation sagen kann!

So lernen wir, dass das britische Copyright Law keine allgemeine Privatkopierschranke kennt. Anders als die US-amerikanische generelle *fair-use*-Klausel, sind im britischen Copyright, Design and Patent Act die *fair-dealing* Ausnahmen detailliert und abschließend beschrieben. Danach sind nur Aufnahmen von Hör- und Fernsehsendungen für ausschließlich häusliche und private Zwecke und nur für eine zeitversetzte Wiedergabe erlaubt: *off-air-recording* und *time-shifting*. Danach dürften solche Privataufnahmen korrekterweise also doch nur ein einziges Mal angehört bzw. angesehen werden!?

Die Verfasserin stellt fest, dass man dies in Großbritannien nicht so eng sieht und dort unter sec.70 CDPA auch die dauerhafte Archivierung solcher Mitschnitte gestattet, sofern die Aufnahme ursprünglich (!) nur zur einmaligen Verwendung beabsichtigt (!) war. Dennoch verbleibt es in Großbritannien jedenfalls offiziell beim Grundsatz, dass die Privatkopie (mit Ausnahme eben des *time-shiftings*) verboten ist. Die Verfasserin resümiert, es werde allerdings auch in Großbritannien

*„allgemein anerkannt, dass die Rechtswirklichkeit erheblich von dieser Rechtslage abweicht und das Verbot praktisch nicht durchsetzbar ist. Insofern ist das Ausschließlichkeitsrecht...wenig mehr als ein moralischer Appell an die Rechtstreue der Nutzer“.*

Dieser wenig befriedigenden britischen Situation stellt die Verfasserin ausführlich die Rechtslage in Deutschland gegenüber. Ein besonderes Verdienst ist, dass sie dabei sorgfältig die völkerrechtlichen, die gemeinschaftsrechtlichen und die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Regelungen der Privatkopie beleuchtet. Verfassungsrechtlich kommt sie auf Basis der Eigentumsgarantie des GG zu dem überzeugenden Ergebnis, dass eine Vergütung sowohl bei kommerziellen wie auch bei nichtkommerziellen (erlaubten) Werkverwertungen unabdingbar ist. Vergleichend stellt sie - leider wohl zu Recht - fest, dass das Erfordernis des „gerechten Ausgleichs“ in Art. 5 Abs. 2 b EU-Info-RL hinter den aus Art. 14 GG resultierenden Vorgaben zurückbleibt (etwa wenn unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 36 *time shifting* vergütungsfrei zulässig sein soll).

Ausführlich und präzise im Detail befasst sich die Verfasserin mit höchst aktuellen Streiffragen. Etwa der, ob allein in der

Zurverfügungstellung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet eine „konkludente Einwilligung“ zur privaten Vervielfältigung liegt. Mit überzeugenden Argumenten wendet sie sich gegen das bekannte Urteil des BGH in Sachen Vergütungspflicht für PCs und Drucker; der BGH hat diese Frage dort zunächst selbst gestellt und dann bejaht. Nach der Korrektur durch das BVerfG hat der BGH diese Frage nun dem EuGH vorgelegt. Die Schlussanträge der Generalanwältin sind für Ende Januar 2013 angekündigt, mit einer Entscheidung kann also Mitte 2013 gerechnet werden.

Meine Besprechung der jetzt preisgekrönten Arbeit in der UFITA habe ich übrigens mit den Worten geschlossen: „Sie kann auch und gerade dann relevant und hilfreich sein, wenn demnächst der EuGH über die erwähnte Vorlage des BGH entschieden haben wird“.

Trotz der – schon eingangs gelobten – Neutralität dieser Arbeit: als Urheberrechtler kommt man nach ihrer Lektüre zwangsläufig zu dem Ergebnis, dass die kontinentaleuropäische Behandlung der Privatkopie grundsätzlich zu bevorzugen ist. Wie es die abschließenden Worte von Lauber-Rönsberg nahe legen:

*„Für eine Beurteilung der verschiedenen Regelungsmodelle ist insbesondere relevant, welchen Interessen sie primär Rechnung tragen. Die wird maßgeblich von der Durchsetzbarkeit des Verbotsrechts bestimmt. Der Vergleich mit der britischen Rechtslage zeigt, dass ein nicht durchsetzbares Ausschließlichkeitsrecht primär den Nutzern zugute kommt, die nicht an einer vergütungsfreien Nutzung contra legem gehindert werden können“.*

Und zum Abschluss noch ein bemerkenswertes Fazit der Preisträgerin:

*„Im Gegensatz zu den Schrankenregelungen, die am Maßstab des Drei-Stufen-Tests zu messen sind, unterliegt die Gewährung nicht durchsetzbarer Ausschließlichkeitsrechte dagegen keiner rechtlichen Kontrolle, sofern die in den internationalen Verträgen und in den europäischen Richtlinien statuierten Mindestrechte eingehalten werden, was beim CDPA zweifellos der Fall ist.“*

So präzise werden die Unterschiede zwischen dem kontinentaleuropäischen und dem britischen System der Privatkopie auf den Punkt gebracht. Und auch wenn dies nicht ausgesprochen wird ist klar, auf wessen Seite angesichts dieses Dilemmas die Sympathien liegen.

Frau Dr. Lauber-Rönsberg hat mit dieser Arbeit ein höchst aktuelles Thema wissenschaftlich profund, dabei aber durchaus mit Blick auch auf die Praxis erschöpfend behandelt. Gerade durch den rechtsvergleichenden Ansatz wird der Blick auf die Problematik des Themas wesentlich erweitert und geschärft. Die Jury hat ihr deshalb den mit 5.000 Euro dotierten Heinrich Hubmann-Preis der VG WORT 2012 zuerkannt. Herzliche Gratulation!